

**ZUSAMMENARBEITSVERTRAG
IN DEN BEREICHEN WISSENSCHAFT UND BILDUNG**
zwischen
**Nationale Technische Universität
"Polytechnische Hochschule Charkiw"**
und
Deutsch-Kasachische Universität

Die **Nationale Technische Universität "Polytechnische Hochschule Charkiw"**, einerseits, und die **Bildungseinrichtung "Deutsch-Kasachische Universität Stadt Almaty" (Kasachstan)**, andererseits (hier und weiter "Parteien") zeigen sich das Streben, die Freundschaft und gegenseitige Verständigung zwischen den Ländern und Völkern zu festigen, sind an der gegenseitig vorteilhaften Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen in den Bereichen Hochschulbildung, Wissenschaft und Kultur interessiert, sowie zur Verbesserung der Effektivität der bildungsmethodischen, erzieherischen und Wissenschafts- und Forschungsarbeit haben einen Vertrag wie folgt abgeschlossen:

PARAGRAPH 1

Die Parteien fördern die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen, bildungsmethodischen und kulturellen Bereichen wie folgt:

- 1.1. Durch die Zusammenarbeit, sie arbeiten im wissenschaftlichen Bereich zusammen und zwar führen Grundlagen- und Forschungsuntersuchungen durch, einschließlich der Untersuchungen, die sie im Auftrag anderer Partner durchzuführen berechtigt sind.
- 1.2. Auf der gegenseitigen und gleichwertigen Grundlage tauschen sie wissenschaftliche Publikationen, Unterrichtsmaterialien, Lehrpläne, bibliographische und Nachschlagewerke sowie Broschüren und andere Materialien aus, die die Leistungen beider Seiten erhellen.
- 1.3. Laden die Vertreter der Partneruniversität ein, an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien teilzunehmen, die für die beiden Seiten von Interesse sind.
- 1.4. Sie tauschen den Lehrkörper und Wissenschaftler aus, damit sie die Vorträge und Beratungen abhalten, tauschen die Erfahrungen aus, die sie im Bereich der wissenschaftlich-methodischen Arbeit gesammelt haben, und auch sich an gleichwertige Quoten haltend führen den Austausch von Studenten, Doktoranden, Praktikanten und Spezialisten mit dem Ziel ihrer Fortbildung durch.
- 1.5. Schreiben gemeinsam und veröffentlichen Monographien, Lehrbücher, Handbücher, wissenschaftliche Arbeiten usw.
- 1.6. Nehmen gemeinsam an europäischen und internationalen Projekten teil.
- 1.7. Die Parteien haben das Recht auf andere Formen der Zusammenarbeit, die in einem Einzelvertrag vereinbart und vorgesehen sind.

PARAGRAPH 2

- 2.1. Die Studiengebühren werden gemäß den an den beiden Universitäten geltenden Vorschriften bezahlt. Die einen Spezialist delegierende Partei zahlt die Kosten, die er für die Reise in beide Richtungen, zum Bestimmungsort und zurück trägt.
- 2.2. Diese Universitäten sind nicht verpflichtet, ihre persönlichen Finanzmittel für die oben genannten Zwecke bereitzustellen. Jede Partei hat das Recht, eine Möglichkeit zu suchen, die oben genannten Mittel zu erhalten.

PARAGRAPH 3

3.1. Jede Tätigkeit, die im Rahmen dieses Vertrags ausgeübt wird, wird gemäß den internen Richtlinien der Parteien durchgeführt.

3.2. Für die Gültigkeitsdauer des Vertrages verpflichtet sich jede Partei, für ihre Handlungen, sowie für die Handlungen der Fakultäten und Lehrstühle, des Lehrkörpers und der Studenten verantwortlich zu sein.

3.3 Die beiden Universitäten erkennen das Eigentum und die Rechte des anderen sowie die entsprechenden Logos, Dienstleistungsmarken und Warenzeichen, einschließlich aller damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum und des damit verbundenen Renommées der Einrichtung, gegenseitig an.

3.4 Die beide Universitäten halten alle in den Datenschutzvorschriften aus diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen, nämlich die Verpflichtungen in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, ordnungsgemäß ein. Darüber hinaus stellen sie sicher, die entsprechenden technischen, organisatorischen und vertraglichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten, die wegen dieses Vertrags verarbeitet werden, zu gewährleisten, und verpflichten sich, die personenbezogenen Daten vor gesetzloser oder unbefugter Verarbeitung, versehentlichem Verlust oder Vernichtung/ derer Beschädigung zu schützen.

Die beiden Universitäten verpflichten sich, sicherzustellen, dass sie bei der Sammlung personenbezogener Daten der Studenten alle erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen erhalten, um diese personenbezogenen Daten legal an andere Parteien zu übertragen und offenzulegen.

PARAGRAPH 4

4.1. Jede Partei ernennt zu einem Koordinator für die Zusammenarbeit mit der Partneruniversität, um eine Garantie für die Erfüllung der Bedingungen dieses Vertrags zu erhalten. Ein solcher Koordinator garantiert, dass die andere Partei über alle Informationen verfügt, die für die Zusammenarbeit erforderlich ist.

Koordinatoren:

1. Professor KHRIPUNOV Gennady, Prorektor – von Seiten der Nationalen Technischen Universität "Polytechnische Hochschule Charkiw"

2. Abdunurova Assem, Ph.D, Dekan der Fakultät für Wirtschaft und Unternehmenstätigkeit – von Seiten der Deutsch-Kasachischen Universität.

PARAGRAPH 5

Jede Änderung des Vertrages und jede Ergänzung dazu erfordert eine schriftliche Zustimmung beider Parteien.

PARAGRAPH 6

Alle zwei Jahre wird das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Parteien einer Bewertung unterzogen. Wenn dies als notwendig erachtet wird, ist es zulässig, in einzelne Paragrafen die Berichtigungen, Ergänzungen, Änderungen und Spezifikationen zu berücksichtigen und einzuschließen.

PARAGRAPH 7

7.1. Der vorliegende Vertrag gilt für fünf Jahre ab dem Datum seiner Unterzeichnung durch die Parteien.

7.2. Sechs Monate vor dem Ablauf dieses Vertrages bewerten die Parteien die Zweckmäßigkeit der weiteren Zusammenarbeit und haben das Recht, die Gültigkeitsdauer dieses Vertrages zu verlängern.

7.3. Sechs Monate vor dem Ablauf dieses Vertrages hat jede Partei das Recht, diesen Vertrag zu kündigen, indem sie darüber schriftlich benachrichtigt.

PARAGRAPH 8

Die Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, werden durch Verhandlungen beigelegt. Falls es den Parteien nicht gelingt, einen Streit durch Verhandlungen beizulegen, wird dieser Streit gemäß den in Kasachstan oder der Ukraine geltenden gesetzlichen Regelungen beigelegt.

PARAGRAPH 9

Der vorliegende Vertrag ist in vierfacher Ausfertigung unterzeichnet (zwei Ausfertigungen in kasachischer und deutscher Sprachen und zwei Ausfertigungen in englischer Sprache). Alle unterzeichneten Ausfertigungen sind echt.

**Rektor der Nationalen
Technischen Universität
"Polytechnische Hochschule Charkiw"**

SOKOL Yevgeny, Professor



Präsident

Deutsch-Kasachische Universität

Dr. Wolrad Rommel, Professor

2024

